

- Bruchsal zum Jahresabschluss 2012
- Verabschiedung der Haushaltssatzung inklusive Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
 - Änderung der Schulgeldordnung im Zusammen-

hang mit der SEPA-Einführung

gez. **Cornelia Petzold-Schick**,
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“

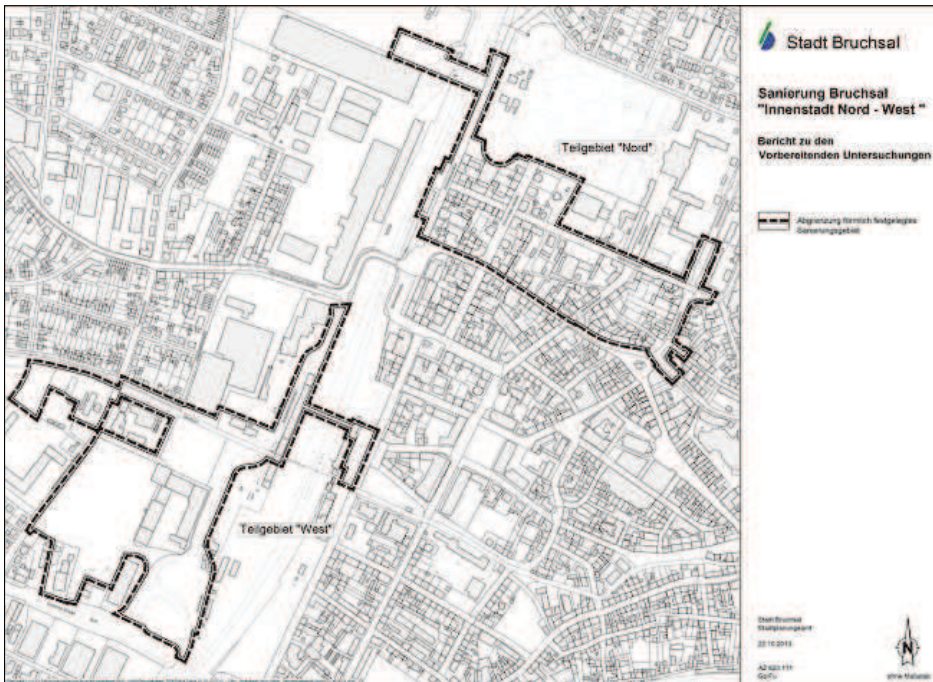
Aufgrund von § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Bruchsal am 26. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird entsprechend dem Lageplan vom 22. Oktober 2013 abgegrenzt. Es umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bruchsal Nummer:

9 (tw), 9/8, 9/30, 20, 22, 27/1, 325 (tw), 905, 905/1, 905/2, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 915, 915/2,

915/3, 915/4, 918, 920, 923/1, 923/2, 923/3, 923/4, 924, 924/1, 925, 925/1, 926, 926/1, 926/3, 928, 928/1, 929, 993 (tw), 993/3 (tw), 993/5, 1110/1, 1110/2, 1111, 1112, 1113, 1114, 1116/1, 1116/2, 1116/3, 1117, 1118, 1119/1, 1119/2, 1119/3, 1119/4, 1140, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1161/1, 1162 (tw), 1162/1, 1162/2, 1163, 1163/1, 1166/2, 1166/3, 1169/1, 1169/2, 1171/2, 1185/1, 1187, 1191, 1191/1, 1191/2, 1191/3, 12430/2, 12463/1, 12473, 12497, 12527, 12527/1, 12533, 12533/5, 12533/6, 12533/10, 12533/11, 12543/1, 12543/2, 17612, 18608, 18608/1, 18687, 18688, 18689, 18690, 18691, 18692, 18693, 18694, 18695, 18696, 18697, 18698, 18699, 18700, 18701, 18703, 18703/1, 18704, 18705, 18706, 18707, 18708, 18709, 18710, 18711, 18712, 18713, 18715, 18716, 19709/8, 19710/2 (tw)



§ 2 Sanierungsverfahren

Die Satzung wird entsprechend § 142 Absatz 3 BauGB im klassischen Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Absatz 3 BauGB bis zum Samstag, 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

§ 5 Rechtsverbindlichkeit

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt

Bruchsal, 27. November 2013
gez. **Cornelia Petzold-Schick**
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Auf die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie auf das allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauGB wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach § 215 Absatz 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bruchsal, 27. November 2013

gez. **Cornelia Petzold-Schick**
Oberbürgermeisterin

ABFALL-INFOS



Die **Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Bruchsal und Untergrombach** sowie der **Grünabfallsammelplatz in Heildesheim (Firma BOM)** sind wie folgt geöffnet.

- November bis März:**
 - Dienstag: 15 bis 17 Uhr
 - Freitag: 13 bis 17 Uhr
 - Samstag: 10 bis 17 Uhr
- April bis Oktober:**
 - Dienstag: 17 bis 19 Uhr
 - Freitag: 13 bis 17 Uhr
 - Samstag: 10 bis 17 Uhr

Sie finden die **Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze** wie folgt:

- Bruchsal:**
Zufahrt über Güterbahnhof beziehungsweise Ernst-Blickle-Straße
- Untergrombach:**
Rötzenweg

Sie finden den **Grünabfallsammelplatz in Heildesheim:** Firma BOM, Staighof 1

- Auf den Grünabfallsammelplätzen ist das Material getrennt nach Holz und krautig/grasige Grünabfälle anzuliefern.**

Stadt Bruchsal, Bau- und Vermessungsamt
– Abfallwirtschaft –

SPERRMÜLL

Die Abholung von Sperrmüll erfolgt nicht zu festen Terminen sondern über eine telefonische Anmeldung. Sperrmüllanmeldungen nimmt auch die Stadt Bruchsal telefonisch unter: (0 72 51) 79-5 00 entgegen.

Allgemeine Grundsätze beim Sperrmüll

- Nur angemeldeter Sperrmüll wird auch abgeholt!
- Der Sperrmüll ist sortiert nach Altholz, Restsperrmüll und Elektrogeräten bereit zu stellen.
- Restsperrmüll, Altholz, Metall bzw. Elektrogeräte werden getrennt voneinander abgefahren. Die Abfuhr kann sich somit über drei Tage erstrecken
- Die Abfälle müssen am Abfuhrtag bis 6 Uhr morgens am Straßenrand bereitstehen.
- Eine Abholung je Abfallgruppe und Wohninheit sind kostenfrei.
- Der Abholtermin liegt im Zeitraum von fünf Wochen nach Anmeldung

Wir bitten Sie deshalb um eine rechtzeitige Anmeldung.

Weiterhin gilt für private Haushalte, dass Behältertauschvorgänge unter oben genannter Telefonnummer entgegen genommen werden.

AUS DER FORSTVERWALTUNG

Die Sprechstunden finden im wöchentlichen Wechsel statt.

Am ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Verwaltungsstelle Heildesheim, Telefon: (0 72 51) 51 88, am zweiten und vierten Donnerstag in der Verwaltungsstelle Untergrombach, Telefon: (0 72 51) 79-7 23 jeweils von 16 bis 17 Uhr.

Bekanntmachung

Förderrichtlinien für private Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Nord-West“

Die Förderrichtlinien basieren auf dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) in der Fassung vom 23. September 2013 (GABl. S. 470).

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierung SSP Bruchsal „Innenstadt Nord-West“ können private Maßnahmen gefördert werden, falls sie den Sanierungszielen entsprechen.

Um eine Gleichbehandlung aller Eigentümer im Sanierungsgebiet zu erhalten, wurden diese Richtlinien zu Beginn der Sanierungsdurchführung durch den Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 26. November 2013 beschlossen.

Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen werden alle Arbeiten bezeichnet die notwendig sind, ein Grundstück durch den Abbruch alter, nicht mehr benötigter Bausubstanz baureif zu machen. Abbrüche zur Entkernung zählen ebenfalls zu den förderfähigen Ordnungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Festsetzungen der Sanierungskonzeption. Die Abbruchmaßnahme muss zur Erreichung des Sanierungszieles erforderlich sein.

Fehlinvestitionen müssen ausgeschlossen sein. Der Gemeinderat entscheidet in jedem Einzelfall über die Gewährung einer Kostenerstattung. Vorteile wie

Wertsteigerungen des Grundstücks werden bei der Bewertung durch den Gemeinderat berücksichtigt.

Baumaßnahmen zur Erneuerung

Zu den förderfähigen Baumaßnahmen der Erneuerung von Gebäuden zählen die Modernisierung (Beseitigung von Mängeln um den Gebrauchswert eines Gebäudes nachhaltig zu erhöhen), die Instandsetzung (Behebung von Mängeln um die bestimmungsgemäße Nutzung von Gebäuden wieder herzustellen) sowie der Ausbau von Nebengebäuden und Dachgeschossen.

Die Kosten können zu 100 Prozent, entsprechend einem normalen Standard, zur Förderung anerkannt werden.

Die Erneuerung wird mit zehn Prozent bis maximal 20 000 Euro/Objekt gefördert.

Für die nicht durch den Zuschuss gedeckten, anerkannten Kosten wird die Bescheinigung nach § 7h EStG ausgestellt.

Wie kann der Eigentümer die Förderung erhalten?

Vor Beginn der Ausführung muss der Eigentümer mit der Sanierungsstelle einen Fördervertrag vereinbaren. Hier werden alle Absprachen sowie die mögliche Förderung fixiert. Erst wenn die Fördervereinbarung unterschrieben ist, darf mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden. Der Zuschuss kann entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt werden. Die Schlusszahlung ist erst nach der vollständigen Fertigstellung der Maßnahme möglich.

Auf was muss der Eigentümer besonders achten?

Die Sanierung soll nicht zum „Mitnahme – Effekt“ verkümmern. Ziel ist die gesamtheitliche Maßnahme an einem Objekt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen können auch Förderungen von Teilabschnitten, bei einem vorliegenden Gesamtkonzept gefördert werden.

Der energetischen Erneuerung von Gebäuden wird besonders Rechnung getragen. Der Eigentümer hat einen qualifizierten Energieausweis für das Gebäude vorzulegen.

Von der Förderung ausgenommen sind

- Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Küchen, Möbel, Duschkabinen, Beleuchtungskörper, et cetera),
- Kosten die den allgemeinen Standard überschreiten (zum Beispiel Badewannen in Sonderformen, Fliesen und Armaturen in besonderen Materialien, et cetera),
- Kosten die vor Fördervertragsabschluss entstanden sind und
- Kosten für den Kauf von Handwerkszeug (Maschinenmiete und Verschleißgüter wie Sägeblätter und ähnliches werden anerkannt).

Ausgefertigt

Bruchsal, 27. November 2013

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“

Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. November 2013 den Jahresabschluss 2012 gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes und § 12 der Eigenbetriebsverordnung wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird wie folgt festgestellt:

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 Bilanzsumme | 8 114 656,53 Euro |
| a) davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| das Anlagevermögen | 6 644 453,78 Euro |
| das Umlaufvermögen | 1 470 202,75 Euro |
| b) davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| das Eigenkapital | 1 339 233,12 Euro |
| die empfangenen Ertragszuschüsse | |
| 1 491 463,00 Euro | |
| die Rückstellungen | 33 170,00 Euro |
| die Verbindlichkeiten | 5 250 790,41 Euro |

- 1.2 Jahresgewinn 2012

| | |
|---------------------------|-------------------|
| a) Summe der Erträge | 1 480 400,59 Euro |
| b) Summe der Aufwendungen | 1 345 190,26 Euro |
| c) Gewinn | 135 210,33 Euro |
2. Behandlung des Jahresgewinns 2012: Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2012 werden – soweit nicht bereits geschehen – genehmigt.
4. Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.
5. Dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Stutensee,
27. November 2013

Klaus Demal
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2012 liegt von Freitag, 6. Dezember bis Montag, 16. Dezember (jeweils einschließlich) während der üblichen Dienststunden beim Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“ im Rathaus der Stadt Stutensee, Rathausstraße 1 bis 3, 76297 Stutensee, Zimmer 231, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Klaus Demal,
Verbandsvorsitzender

AUS DEM GEMEINDERAT

Gemeinderat ermöglicht städtebauliche Entwicklung in drei zentralen Bereichen

Haus der Begegnung

Das Haus der Begegnung (HdB) wird hervorragend angenommen. Nach der aufwändigen Sanierung und der inhaltlichen Neukonzeption haben sich die Besucherzahlen verdoppelt, in ausgewählten Bereichen sogar verdrei- bis vervierfacht. Monika Michel, Leiterin des Amtes für Familie und Soziales stellte das neu konzipierte Haus mit den Schwerpunkten Familienzentrum, Jugendzentrum und Tageselternverein vor. Jugendhausleiter Günter Hahn informierte anschlie-

ßend: „Das Haus hat seit der Neukonzeption eine Akzeptanz, die es zuvor nie hatte.“ Ungefähr 3 000 Gäste kommen pro Monat in das HdB. Thomas Belser informierte, dass durchschnittlich 35 Jugendliche pro Tag alleine das Jugendhaus nutzen. An Spitzentagen können es schon auch einmal 60 Besucher/-innen werden. „Dann haben wir aber die Kapazitätsgrenze erreicht“, so Belser. Die Gäste sind zwischen acht und 23 Jahre alt, wobei die jüngeren Generationen deutlich stärker vertreten sind. Viele Hauptschüler/-innen nutzen das Jugendhaus, in-

formierte Belzer, aber im Vergleich zu anderen Jugendhäusern kommen auch überdurchschnittlich viele Realschüler/-innen und Gymnasiasten/-innen in das HdB. Besonders attraktiv ist dabei das offene Jugendangebot für das es außer einer Altersbegrenzung keine Zugangsvoraussetzungen gibt. Darüber hinaus werden auch die Veranstaltungen des Jugendhauses sehr gut besucht. Dazu gehören: Spiel und Beschäftigungsangebote, wie zum Beispiel der Skateboard-Workshop und weitere anmeldspflichtige Veranstaltungen die ein bis zweimal im Monat stattfinden.